

Onlinevortrag auf dem Gewerkschaftlichen Netzwerktreffen

am 05.07.2023 organisiert über die kritische Akademie Inzell

Vortrag I:

Die arbeitgeberseitigen Pflichten des LkSG

Prof. Dr. Reingard Zimmer Prof. für Arbeitsrecht

Agenda



- Worum geht es beim LKSG und wie konnte so ein Gesetz erzielt werden
- II. Vom LkSG erfasste Standards und Unternehmen
 - 1. Welche Standards sind erfasst?
 - 2. Anwendungsbereich
- III. Unternehmerische Sorgfaltspflichten
 - 1. Risikoanalyse
 - 2. Präventions- und Abhilfemaßnahmen.
 - Beschwerdesystem
- IV. Überwachungssystem

30.06.2023 Prof. Dr. R. Zimmer, Prof. für Arbeitsrecht



I.1. Worum geht es beim LKSPG?

1. Ziel des Gesetzes:

Vorbeugen menschenrechtlichen oder umweltbezogener Risiken entlang der Lieferkette durch die Einhaltung unternehmerischer Sorgfaltspflichten (§ 3 LkSG).

- Inhaltlich geht um die Einhaltung zentraler Menschen- (und Umwelt-) Rechte.
 - ☐ Hierunter fallen die wichtigsten Arbeitsrechte, dazu später ausführlich.

30.06.2023

Prof. Dr. R. Zimmer, Prof. für Arbeitsrecht .

2. Wie konnte so ein Gesetz



- 2011 Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN-Leitprinzipien):
 - Drei Säulen: Schützen, Respektieren und Abhelfen ("protect", "respect", "remedy").
- ☐ Umsetzung über Nationale Aktionspläne Wirtschaft und Menschenrechte (in Deutschland 2016).
- □ Verabschiedung des LkSG ist eingebettet in seit Jahren an Intensität zunehmende Debatte über Verantwortlichkeit TNU für Menschen-, Arbeits- u. Umweltrechtsverletzungen entlang der Wertschöpfungskette.
- Anforderungen des NAP von Unternehmen kaum erfüllt.

 Prof. Dr. R. Zimmer,
 Prof. für Arbeitsrecht

 4

Freiwillig geschieht wenig

Von den großen deutschen Unternehmen* erfüllten 2020 die "menschenrechtliche Sorgfaltspflicht" entlang der Lieferkette ...



30.06.2023

Prof. Dr. R. Zimmer, Prof. für Arbeitsrecht 5

II. Vom LkSG erfasste **Standards und Unternehmen**

1. a) Welchen menschenrechtlichen berlin Berlin School of Economics and Law Risiken soll vorgebeugt werden?

Gefahr eines Verstoßes gegen folgende Verbote (§ 2 II LkSG):

- Nr. 6: Missachtung der Koalitionsfreiheit (Tarifautonomie);
 Nr. 1, 2: Kinderarbeit;
 Nr. 3,4: Zwangsarbeit; Sklaverei, sklavenreiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft u.ä;
 Nr. 5: Missachtung des Arbeitsschutzes (am Beschäftigungsort);
- Nr. 7: Keine Diskriminierung;
 Nr. 8: Vorenthalten eines angemessenen Lohns (Mindestlohn am Beschäftigungsort);
- □ Nr. 9: Erhebliche Schädigung von Boden, Gewässer, Luft;
- Nr. 10: Widerrechtliche Zwangsräumung u. Entzug der Lebensgrundlage;
- Nr. 11: Folter, körperliche Verletzungen o. Beeinträchtigungen der Koalitionsfreiheit durch mangelhaft ausgebildete oder überwachte Sicherheitskräfte

 Prof. für Arbeitsrecht

(1) Missachtung der Koalitionsfreiheit

Hierunter fallen Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen (Tarifautonomie), also:

- Das Recht, eine (Betriebs-) Gewerkschaft zu gründen und dieser beizutreten.
 - Jegliche Schlechterstellung aufgrund gewerkschaftlicher Organisierung oder Betätigung ist unzulässig, insb. Kündigung.
- ☐ Zulässig sind mehrere (auch unterschiedlich kämpferische) Gewerkschaften im Betrieb.
 - Eine bes. k\u00e4mpferische Gewerkschaft darf nicht aus dem Betrieb getrieben werden.
- Zutrittsrecht Gewerkschaftsbeauftragter zum Betrieb (auch zur Mitgliederwerbung).
- ☐ Geschützt sind auch gewählte AN-Vertr. wie BRe (sofern in jew. Rechtsordnung vorgesehen, str.).

 Prof. Dr. R. Zimmer, 8

 Prof. für Arbeitsrecht 8



(2) Weitere Arbeitsstandards

■ Nr. 1, 2: Mindestalter und Vermeidung schlimmster Formen der Kinderarbeit:

- Mindestalter richtet sich nach jeweiligem nat. Recht, darf 15 J. jedoch nicht unterschreiten (für Länder nachholender Entwicklung ggfs. 14 J).
- Beschäftigung erst nach Beendigung der Schulpflicht, kl. Tätigkeiten neben der Schule ab 13 J. möglich).
- 18 J. für Arbeiten, die vor. Leben, Gesundheit o. Sittlichkeit der Jugendlichen gefährden.

30.06.2023

Prof. Dr. R. Zimmer, Prof. für Arbeitsrecht

Nr. 3, 4: Verbot der Zwangsarbeite Ursahlaus sämtliche Formen der Sklaverei:

- ☐ Zwangsarbeit = "jede Arbeitsleistung o. Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat" (ILO-Übereinkommen Nr. 29).
 - Strafe muss nicht körperlicher Natur sein, auch psychologischer oder finanzieller Druck ausreichend, ebenso Androhung von Kündigung oder Denunzierung bei Behörden wie Polizei oder Einwanderungsbehörden.
- Unterformen der Zwangsarbeit: Schuldknechtschaft und Menschenhandel (vgl. §§ 232 ff. StGB).
 - Menschenhandel zum Zwecke ausbeuterischer Arbeitsbedingungen.

Moderne Sklaverei: auch Zwangsheirat.

Prof. Dr. R. Zimmer, Prof. für Arbeitsrecht

Nr. 5: Arbeits- und Gesundheitsschuld Recht Berlin

- Maßgeblich: Schutzbestimmungen nach dem Recht des Beschäftigungsortes.
- ☐ Sicherheitsstandards bzgl. Arbeitsstätte, Arbeitsplatz und Arbeitsmittel (Nr. 5 a);
- geeignete Schutzmaßnahmen gegen "chemische, physikalische oder biologische Stoffe" (Nr. 5 b):
- □ arbeitsorganisatorische Maßnahmen zur "Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung" durch ausufernde Arbeitszeiten und nicht ausreichende Ruhepausen (Nr. 5 c).
- □ Beschäftigte sind ausreichend für die Tätigkeit auszubilden und zu unterweisen (Nr. 5 d).

30.06.2023

Prof. Dr. R. Zimmer, Prof. für Arbeitsrecht

1:



Nr. 7 Keine Diskriminierung

- □ Diskriminierungsmerkmale: nationale und ethnische Abstammung, soziale Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexuelle Orientierung, Alter, Geschlecht, politische Meinung sowie Religion oder Weltanschauung (nicht abschließend).
 - Diskriminierungsmerkmale gehen über AGG hinaus.
 - Keine Beweiserleichterung (anders als im AGG, vgl. § 22).
- Regelbeispiel des Gesetzgebers: Entgeltdiskriminierung.
- ☐ Eine Ungleichbehandlung ist gerechtfertigt, sofern diese "in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist".

30.06.2023 Prof. Dr. R. Zimmer, 12 Prof. für Arbeitsrecht



b) Welchen umweltbezogenen Risiken soll vorgebeugt werden?

- Gefahr für folgende Verbote (§ 2 Abs. 3 LkSG, hier zusammengefasst):
 - Verwendung, unsachgemäße Behandlung oder Produktion gefährlicher Stoffe.
 - Unsachgemäßer Umgang mit (gefährlichen) Abfällen; unerlaubter Export von (gefährlichen) Abfällen.

30.06.2023

Prof. Dr. R. Zimmer, Prof. für Arbeitsrecht

13



Zusammenfassung: Einzuhaltende Standards

- □ Die Arbeitsrechtsstandards basieren auf Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), zzgl. Umweltstandards.
- Sämtliche Standards des LkSG gelten nicht nur entlang der Wertschöpfungskette in anderen Ländern, sondern auch in Deutschland.

30.06.2023

Prof. Dr. R. Zimmer, Prof. für Arbeitsrecht

2. Anwendungsbereich § 1 Abs. 1, 3 LkSG



- ☐ Ab 2023:
 - Unternehmen/Konzerne > 3000 AN (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3).
 - Sitz-, Haupt- oder Zweigniederlassung in Deutschland (auch wenn Konzernmutter im Ausland).
- ☐ Ab 2024: Unternehmen/Konzerne > 1000 AN
- ☐ LeihAN zählen mit, wenn Einsatzdauer > 6 Monate.
- EU-RL (Entwurf):
 - Unt. > 500 AN, > 150 Mio € Nettoumsatz/Jahr, oder
- Unt. mit 250 500 AN, 40 150 Mio € Nettoumsatz/Jahr, wenn mind. 50 % des Nettoumsatzes aus einem der ausdrückl. genannten Sektoren (u.a. Textil, Landwirtschaft, Lebensmittel, Rohstoffgewinnung, Metallverarbeitung, ausgenommen: Maschinenbau)

3. Wie weit reicht die Lieferkette neut Recht Berlin (§ 2 Abs. 5)

Umfasst sind:

- □ Alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens.
- □ Alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Eigenleistungen erforderlich sind (einschl. Rohstoffe).
- Unterteilung abgestufte Verantwortung:
 - Handeln im eigenen Geschäftsbereich (§ 2 Abs. 6 LkSG) und Handeln eines unmittelbaren Zulieferers (§ 2 Abs. 7 LkSG)
 - Handeln eines mittelbaren Zulieferers (§ 2 Abs. 8 LkSG).

30.06.2023 Prof. Dr. R. Zimmer, 16 Prof. für Arbeitsrecht

III. Einzuhaltende unternehmerische Sorgfaltspflichten

1. Welche Sorgfaltspflichten greifen?

Den menschenrechtlichen/umweltbezogenen Risiken ist durch Einhaltung von Sorgfaltspflichten vorzubeugen (§ 3 LkSG):

- □ Verpflichtendes Risikomanagement (§ 4 Abs. 1):
 - Festlegung interner Zuständigkeit zur Überwachung (§ 4 Abs. 3).
 - ☐ Menschenrechtebeauftragte/r muss mit Kompetenzen und Ressourcen ausgestattet sein.
 - Das Risikomanagement muss "angemessen" und "wirksam" sein (§ 4 I)
 - ☐ Einerseits Begrenzung der unternehmerischen Anstrengung ("angemessen),
 - aber auch Verpflichtung zur Effektivität ("angemessen und wirksam").
 - Wirksamkeit (+), wenn dadurch Risiken erkannt und Rechtsverstöße in Wertschöpfungsketten verhindert, beendet oder verringert werden.
 - □ Unternehmen muss Risiko "verursacht oder dazu beigetragen" haben, d.h. Kausalität gesetzt (Gesetzeszweck kann nur bei weiter Auslegung des Zurechnungsbeitrages erreicht werden).
 - Alle Geschäftsabläufe sind einzubeziehen.
 - -30. & ሷሏ bs. 4 verpflichtet dazu, die Interessen der Beschäftigten zu berücksichtigen.



a) Risikoanalyse (§ 5 LkSG)

- ☐ **Ziel:** Aufdeckung von Risiken (für die genannten Rechte) und Rechtsverstößen.
- Regelmäßige Risikoanalyse nur für das eigene Unternehmen und für direkte Zulieferer.
 - Risiko = Zustand, "bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen" die normierten menschen- und umweltrechtlichen Verbote droht (§ 2 Abs. 2).
 - Bezogen auf Risiken in Deutschland sowie weltweit.
 - Abgabe einer Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 2).

30.06.2023

Prof. Dr. R. Zimmer, Prof. für Arbeitsrecht

19



Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 2 LKSG)

- Von der Unternehmensleitung abzugeben.
- Inhalt: Menschenrechtsstrategie des Unternehmens.
- Mindestumfang:
 - Verfahrensanweisung (Nr. 1),
 - Priorisierung der menschen- und umweltrechtlichen Risiken (Nr. 2) sowie
 - Festlegung von Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer (Nr. 3) - (Verhaltenskodizes - MB des BR).
- Erklärung ist öffentlich zu machen, Kommunikation an:
 - eigene Beschäftigte sowie
 - an Zulieferer (§ 6 Abs. 2 Nr. 3),
 - Zugänglich auch für Öffentlichkeit (Website).

30.06.2023

Prof. Dr. R. Zimmer, Prof. für Arbeitsrecht

b) Präventionsmaßnahmen (§ 5 Leks C)

- □ Unverzüglich auf Basis der Risikoanlalyse (ohne schuldhaftes Zögern, d.h. sofort nach Feststellung eines Risikos).
- □ Regulär für eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Abs. 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern zu ergreifen (§ 6 Abs. 4).
- Umfassen Inspektionen vor Ort (bei direkten Zulieferern).
- ☐ Wirksamkeit ist 1 x jährlich (sowie anlassbezogen) zu überpr.
- ☐ Menschenrechtsstrategie ist:
 - im eigenen Geschäftsbereich in den "relevanten Geschäftsabläufen" umzusetzen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1).
 - in den Beschaffungsprozesses zu integrieren (§ 6 Abs. 3 Nr. 2).
- □ Entspr. Auswahl der Vertragspartner (§ 6 Abs. 4 Nr. 1); verpflichtende Klauseln in Beschaffungs- o. Dienstleistungsverträgen (Nr. 2); effektive Kontrollmechanismen.
- ☐ Schulung der MA der relevanten Geschäftsbereiche. 21

c) Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1-3 LkSG)



22

- ☐ Bei (unmb bevorstehender) Verletzung sind unverzüg-lich Abhilfemaßnahmen für eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern zu ergreifen,
 - um die "Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß

 (...) zu minimieren" (§ 7 Abs. 1 S. 1).
 - Im eigenen Geschäftsbereich im Inland muss Abhilfenmaßn. zu einer Beendigung der Verletzung führen.
 - Im eigenen Geschäftsbereich im <u>Ausland</u> sowie <u>innerhalb des Konzerns</u> "muss die Abhilfemaßn. i.d.R. zur Beendigung der Verletzung führen" (§ 7 Abs. 1 S. 2).
- Auch finanzielle Kompensation für den erlittenen Schaden kann umfasst sein.

30.06.2023 Prof. Dr. R. Zimmer,
Prof. für Arbeitsrecht

Forts. Abhilfemaßnahmen



- □ Ist die Rechtsverletzung bei einem unmb Zulieferer nicht in absehbarer Zeit zu beheben, so greift ein Maßnahmenkatalog (§ 7 Abs. 2 LkSG):
 - Nr. 1 Abhilfeplan (gemeinsam mit Zuliefererunternehmen zu erarbeiten),
 - Nr. 2: Kooperation mit anderen Unternehmen über Brancheninitiativen kann auch kooperiert werden.
 - Nr. 3: Aussetzung der Geschäftsbeziehungen während Umsetzung des Abhilfeplanes möglich;
 - § 7 Abs. 3: Vorrang der Hilfestellung zur Beseitigung des Rechtsverstoßes, endgültiger Abbruch der Geschäftsbeziehungen nur als letztes Mittel sein sollte.
- ☐ Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist jährlich sowie anlassbezogen zu überprüfen.
 - Ergebnis der Beschwerdeverfahren ist einzubeziehen.

30.06.2023 Prof. Dr. R. Zimmer, Prof. für Arbeitsrecht

23

d) Einzuführendes herlin School of Economics and Law Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG)

- □ Verfahren muss "für potenzielle Beteiligte <u>zugänglich</u>" sein, zudem ist die <u>Vertraulichkeit der Identität</u>" sowie ein <u>wirksamer "Schutz vor Benachteiligung</u> oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde" zu gewährleisten (§ 8 Abs. 4 S. 2).
- □ Verfahrensordnung erforderlich:
 - öffentlich zugänglich (Unternehmenswebsite), § 8 Abs. 2 LkSG
 - Hinweise können nicht nur Externe, sondern auch die eigenen Beschäftigten geben (sowie Gew.) → zwingende Beteiligung BR!
- Beschwerdebeauftragte festzulegen:
 - Unparteiisch und unabhängig, dürfen keinen unternehmensseitigen Weisungen unterliegen (§ 8 Abs. 3 S. 1 LkSG).

30.06.2023 Prof. Dr. R. Zimmer, 24
Prof. für Arbeitsrecht

2. Umsetzung der Sorgfaltspflichten sind Law bei mittelbaren Zulieferern (§ 9 LkSG)

- Voraussetzung: substantiierte Kenntnis (§ 9 Abs. 3), dh:
 - Tatsächl. Anhaltspunkte, welche die Verletzung einer menschen- oder umweltbezogenen Verletzung möglich erscheinen lassen (z.B. über Beschwerde).
 - Folge: anlassbezogene Risikoanalyse sowie angemessene Präventionsmaßnahmen.
- Verweisung auf organisatorische und inhaltliche Pflichten in § 9.
- Geltende Sorgfaltspflichten teilweise abgeschwächt (vgl. § 9 Abs. 3).

30.06.2023

Prof. Dr. R. Zimmer, Prof. für Arbeitsrecht 25

IV. Überwachung



- □ Öffentlich-rechtlich ausgestaltet (entspricht landesrechtlicher Gefahrenabwehr).
- Zuständige Behörde: Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA), § 19 Abs. 1 S. 1 LkSG.
 - Einreichen der jährlichen Sorgfaltsberichte i.S.v. § 10 Abs. 2, werden vom BAFA gesichtet und bewertet (§ 13 Abs. 1).
- Umfassende Kompetenzen:
 - Betriebsstätten können betreten werden (§ 16), Personal befragt (§ 17), Maßnahmen angeordnet, etc.
- BAFA wird auch auf Antrag t\u00e4tig (\u00ab 14 Abs. 1 Nr. 2), anders als Zollverwaltung.
 - Antrag auch durch auch freiberuflich oder in Schwarzarbeit Tätige möglich, gleiches gilt für BRe.
- Vor: substantiiertes Geltendmachen, dass Rechte verletzt wur30.06.202 den bzw. Rechtsverletzung droht.

V. Empfindliche Bußgelden Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin möglich (§ 24 LkSG)

- Rein formale Verstöße: bis zu 100.000 €.
- Verstöße gegen wichtige Pflichten: bis zu 500.000 €.
- Verstöße gegen bes. wichtige Pflichten: bis zu 800.000 €.
- □ Summen erhöhen sich bei Kapitalgesellschaften u. Personenvereinigungen auf bis zu 5 Mio. € bzw. bis zu 8 Mio. € (§ 24 Abs. 2 S. 2).
 - Verstöße gegen Errichtung eines angemessenen Beschwerdeverfahrens könnten bspw. bis zum Höchstmaß von 8 Millionen € oder 2 % des Jahresumsatzes geahndet werden (§ 24 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 S. 1 und 2, Abs. 3).
- Unternehmen, gegen die eine Geldbuße von mindestens 175.000 € verhängt wurde, können bis zu drei Jahren von der öffentlichen Vergabe ausgeschlossen werden (§ 22).

Prof. Dr. R. Zimmer, Prof. für Arbeitsrecht



Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!



Reingard.Zimmer@hwr-berlin.de

Zum Nachlesen: Zimmer, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Handlungsoptionen für Mitbestimmungsakteure und Gewerkschaften: https://www.hugo-sinzheimer-institut.de/faustdetail.htm?sync id=HBS-008496

→ Eine englische Übersetzung wird zum Herbst/Winter vorliegen.

Prof. Dr. R. Zimmer 30.06.2023 28 Prof. für Arbeitsrecht